jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/16 2Ob180/00k, 2Ob271/00t, 4Ob193/12d, 2Ob213/15k, 6Ob68/18w, 8Ob28/21g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.2001

Norm

ABGB §1497 IVC

Rechtssatz

Der Anschlusserklärung als Privatbeteiligter in einem Strafverfahren kommt die Unterbrechungswirkung des§ 1497 ABGB nur hinsichtlich der darin tatsächlich geltend gemachten Ansprüche zu. Ist die Schadenersatzforderung bereits bezifferbar, dann muss deren Höhe auch schon in der Anschlusserklärung angegeben sein, um die Unterbrechungswirkung für die gesamte Forderung entfalten zu können. Erfolgt der Anschluss als Privatbeteiligter mit einem Schmerzensgeld von S 1.000,--, dann hat er für die Verjährung einer Schadenersatzforderung wegen Sachschäden keine Unterbrechungswirkung.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 180/00k
  Entscheidungstext OGH 16.05.2001 2 Ob 180/00k
  Veröff: SZ 74/89
- 2 Ob 271/00t
  Entscheidungstext OGH 28.06.2001 2 Ob 271/00t
  Auch; Beisatz: Bei Geltendmachung eines Teiles eines Anspruchs innerhalb der Verjährungsfrist kann einer nach Ablauf der Verjährungsfrist vorgenommenen Erweiterung des Anspruches bezüglich des erweiterten Anspruches grundsätzlich die Verjährungseinrede entgegengehalten werden. (T1)
- 4 Ob 193/12d
  Entscheidungstext OGH 15.01.2013 4 Ob 193/12d
  Vgl auch; Beisatz: Der Anschluss als Privatbeteiligter unterbricht die Verjährung nur gegenüber demjenigen, gegen den sich das Strafverfahren richtet und auch nur für die in der Anschlusserklärung geltend gemachten Ansprüche. (T2)
- 2 Ob 213/15k
  Entscheidungstext OGH 25.05.2016 2 Ob 213/15k
  Auch; nur: Der Anschlusserklärung als Privatbeteiligter in einem Strafverfahren kommt die Unterbrechungswirkung des § 1497 ABGB nur hinsichtlich der darin tatsächlich geltend gemachten Ansprüche zu. Ist die Schadenersatzforderung bereits bezifferbar, dann muss deren Höhe auch schon in der Anschlusserklärung angegeben sein, um die Unterbrechungswirkung für die gesamte Forderung entfalten zu können. (T3)
- 6 Ob 68/18w
  Entscheidungstext OGH 26.04.2018 6 Ob 68/18w
  Auch; nur T3
- 8 Ob 28/21g
  Entscheidungstext OGH 25.01.2022 8 Ob 28/21g
  nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115181

Im RIS seit

15.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at